



MERKBLATT BÄUME UND STRÄUCHER

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN



1 Grenzabstände von Pflanzen - Privatrechtliche Bestimmungen

1.1 Rechtsnatur

Die Beachtung der Grenzabstände von Pflanzen ist auch dann zwingend, wenn der Nachbar keine Schädigung seines Eigentums geltend macht. Umgekehrt kann der Nachbar auch die Beseitigung oder das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern fordern, bei welchen der Grenzabstand eingehalten ist, sofern eine übermässige Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes (z.B. durch Schattenwurf) ausgeht (Art. 679 und Art. 684 ZGB).

1.2 Abstände gemäss EG ZGB

Gemäss §§ 169-177 EG ZGB gelten folgende Bestimmungen:

- Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.
- Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.
- Grünhecken, die eine Höhe von 2 m überschreiten, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt, vergrössert wird.
- Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten.
- Baumabstände im Bereich des Waldes zu Nachbarn, zu Kulturland, zu Waldwegen sind in § 171 ff. EG ZGB im Detail geregelt.

1.3 Beseitigungsanspruch

Der Nachbar kann gemäss § 173 EG ZGB innert fünf Jahren nach der Pflanzung auf Beseitigung klagen, sollte ein Baum oder Strauch zu nahe an der Grenze stehen. Die Klage verjährt fünf Jahre nach der Pflanzung des Baumes. Zur Klage berechtigt ist nur der Eigentümer des Nachbargrundstückes.

Bei Umwandlung von Kulturland in Wald kann geklagt werden, bis die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

Bäume und Sträucher, welche infolge Zulassung des Nachbarn im Unterabstand an der Grenze stehen, werden in ihrem Bestand geschützt. Wenn sie abgehen und die Einhaltung des ordentlichen Abstands nicht möglich ist, können Bäume innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden (§ 174 EG ZGB).

1.4 Beseitigungsklage und Kapprecht

Grundsätzlich kann jeder Eigentümer vom Nachbarn verlangen, dass er die in sein Grundstück ragenden Äste und Wurzeln beseitigt.

Schädigen die überragenden Äste und Wurzeln den Nachbarn jedoch in erheblichem Masse, so gibt ihm das Gesetz neben dem Beseitigungsanspruch noch ein Selbsthilferecht (das so genannte Kapprecht). Nach Art. 687 Abs. 1 ZGB kann der Nachbar nämlich die ihn erheblich schädigenden Äste und Wurzeln abschneiden, soweit sie auf sein Land überragen. Er muss dem Besitzer der Pflanze aber zuerst eine angemessene Frist ansetzen (aus Beweisgründen am besten mit eingeschriebenem Brief), mit der Androhung, er werde sonst sein Kapprecht ausüben. Schneidet der Pflanzenbesitzer die Äste und Wurzeln nicht selbst ab, so darf der Nachbar nach Fristablauf dies tun und das Holz für sich behalten. Der betroffene Pflanzenbesitzer hat immerhin während der angesetzten Frist die Möglichkeit, an den Richter zu gelangen und dem Nachbarn das Abschneiden verbieten zu lassen.

Zur Beseitigungsklage und zum Kapprecht berechtigt sind der Eigentümer des benachbarten Grundstücks sowie die interessierten Dienstbarkeitsberechtigten an diesem Grundstück (z.B. Inhaber eines Wegrechtes), nicht aber die Mieter oder Pächter. Ihre Klagen und Fristansetzungen haben sie an den Besitzer der störenden Pflanze zu richten (Eigentümer, Mieter oder Pächter).

1.5 Anries

Wer als Nachbar das Überragen von Ästen auf seinem bebauten oder überbauten Boden duldet, darf dafür ohne Entschädigung die auf dem überragenden Stück wachsenden Früchte an sich nehmen (Art. 687 Abs. 2 ZGB). Dieses Anriesrecht gilt aber nicht im Wald sowie bei Ästen, die auf Strassen überragen (dort gehören die Früchte dem Eigentümer). Es gilt ebenfalls nicht in den Kantonen, die es gesetzlich aufgehoben haben. (Der Kanton Zürich hat das Anriesrecht nicht aufgehoben).

1.6 Vorrichtung auf der Grenze

Eigentumsverhältnisse

Auf der Grenze stehende Vorrichtungen werden eigentumsässig nicht vertikal geteilt, sondern stehen vermutungsweise im Miteigentum der Nachbarn. Durch privaten Vertrag ist es möglich, eine vom Gesetz abweichende Regel aufzustellen.

Unterhalt, Pflege und Verfügungsmöglichkeit

Wird bei Grenzpflanzen vertraglich nicht von der gesetzlichen Regel bezüglich Unterhalts, Pflege und Verfügungsmöglichkeit abgewichen, steht jedem Nachbar die Pflege der Pflanzen zu, weshalb jeder z.B. die Äste zurückschneiden kann, wobei natürlich die Pflanze nicht in ihrem Bestand gefährdet werden darf. Die Kosten von Nutzung und Pflege der Grenzvorrichtungen sind von den Nachbarn im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen (Art. 649 ZGB).

Pflanzen und Vorrichtungen, denen eine eigentliche Abgrenzfunktion zukommt, werden vermutungsweise für einen dauernden Zweck errichtet, weshalb der eine Nachbar nicht einfach die Aufhebung des Miteigentums verlangen kann.

2 Strassenabstand - öffentlich-rechtliche Bestimmungen

2.1 Bewilligungspflicht von Mauern, Einfriedigungen, Pflanzen

Mauern und geschlossene Einfriedigungen

Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis 80 cm Höhe sowie offene Einfriedigungen (z.B. Maschendraht-/ Staketenzäune), bedürfen keiner baurechtlichen Bewilligung

(§1 lit. e BVV). Vorrichtungen von mehr als 80 cm bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung. In der Kernzone sind alle Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig.

Pflanzen

Für Pflanzungen sind grundsätzlich keine baurechtlichen Bewilligungen erforderlich. Hingegen bestehen für Pflanzen an bestimmten Orten gewisse Beschränkungen, wie bei Arealüberbauungen, in Kernzonen und Naturschutzgebieten sowie bei Strassen und Wegen, in Kurvenbereichen, an Strassenverzweigungen, bei Ausfahrten etc.

2.2 Abstände von Mauern, Einfriedigungen, Pflanzen

Der Abstand von Mauern und Einfriedigungen richtet sich nach § 178 EG ZGB und der Verkehrserschliessungsverordnung (§ 26 ff. VErV). Gemäss VErV dürfen an die Strassengrenze gestellt werden

- offene Einfriedigungen (z.B. Gartenzäune);
- in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe;
- an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe.

Falls in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgänger/innen fehlt, kann die Einhaltung eines Abstandes von bis 0,5 m angeordnet werden.

Bei Bäumen gelten folgende Abstände von der Strassengrenze (§ 27 ff. VerV):

- 2 m gegenüber der Strassengrenze innerorts
- 4 m gegenüber der Strassengrenze ausserorts
- 0,5 m gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen
- Bei anderen Pflanzen gilt ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m, gemessen ab der Stockmitte

Werden die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sichtweiten und die Lichtraumprofile, eingehalten, kann der Abstand von Bäumen verringert werden:

- innerorts, sofern der Strassenkörper und die Leitungen nicht beeinträchtigt werden,
- ausserorts im Interesse des Orts- oder des Landschaftsschutzes auf 2 m.
- Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.
- Ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann die entschädigungslose Beseitigung der Bäume angeordnet werden.

Zu den Abständen sind Sichtbereiche einzuhalten, in denen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht übersteigen dürfen. Ast- und Blattwerk hat gemäss (§ 20 VErV) ein Lichtraumprofil einzuhalten (mindestens 4,5 m im Fahrbahngebiet).

Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0.8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Verkehrssicherheitsgründen ein angemessener Abstand verlangt werden (§ 28 VErV).

Ist die Verkehrssicherheit gewährleistet, sind von Abstandsvorschriften befreit (§ 29 VErV):

- Ausstattungen und Ausrüstungen für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Strasse,
- Inventarisierte Schutzobjekte bei Strassen und Plätzen.

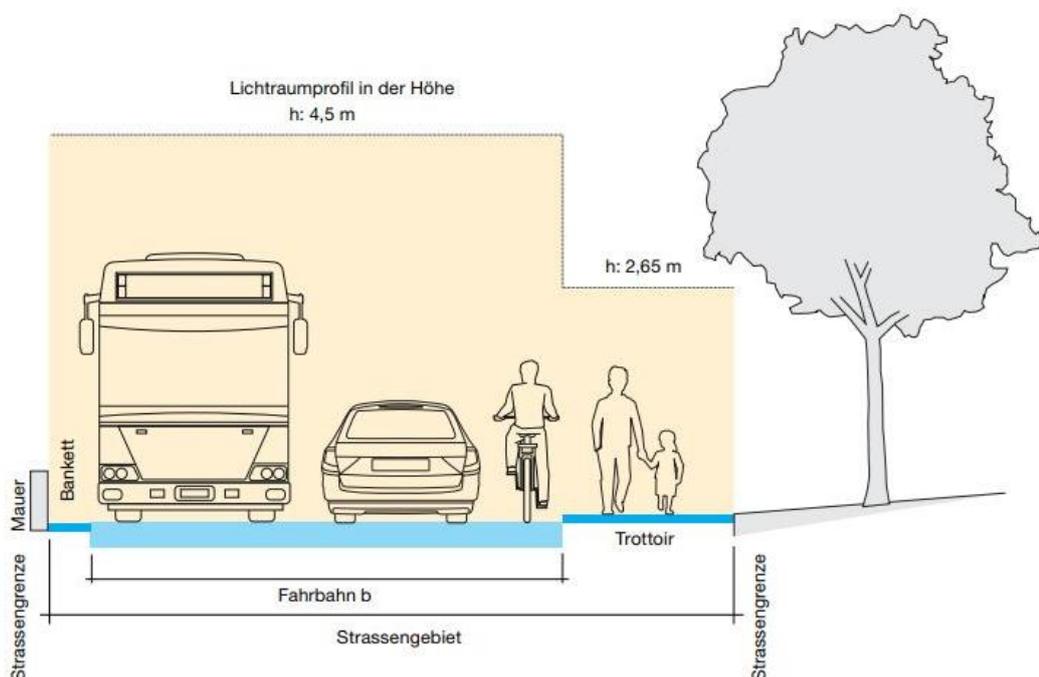
2.3 Lichtraumprofile

Verkehrerschliessungsverordnung (§ 20ff. VErV)

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedigungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, zurückzuschneiden. Es empfiehlt sich den Rückschnitt grosszügig vorzunehmen, damit nicht in wenigen Wochen nachgeschnitten werden muss.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mind. 4,5 m freigehalten werden, vorbehaltlich der Ausnahmetransportrouten
- Über Fuss- und Velowegen sowie Trottoirs muss die lichte Höhe mind. 2,65 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen eingehalten werden. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 0,8 m bis 2,65 m gewährleistet sein.



2.4 Zum Begriff der Strassengrenze

Der Strassenabstand nach § 265 PBG und nach der Verkehrserschliessungsverordnung ist immer von der Strassengrenze zu messen. Unter "Strasse" ist das ganze Strassengebiet inkl. Trottoir und Schutzstreifen zu verstehen (§ 267 Abs. 1 PBG).

Verwendete rechtliche Grundlagen:

BVV	Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6)
EG ZGB (GS 230)	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
VErV	Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (LS 700.4)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)